



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

C. Die Ständelehre Herbert Meyers.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

noch nicht gelöste Frage. Ob nun die Beobachtung zutrifft, das hängt mit in erster Linie von den sächsischen Bußzahlen ab. Die Sachsen waren vor der fränkischen Eroberung politisch immer selbständig. Wenn ihr vorfränkisches Wergeld mit den Wergeldern anderer Stämme übereinstimmt, so wird jene Beobachtung bestätigt. Andernfalls wird sie gefährdet.

Bei den Bußproblemen ist Lintzel hinsichtlich der Bußenspannung und hinsichtlich der Doppelstufung auf dem Boden der älteren Ansichten stehengeblieben. Die Möglichkeit eines germanischen Wergelds wird mit Nachdruck bekämpft, ebenso diejenige Übereinstimmung der deutschen Wergelder, die auch die ältere Lehre annimmt. Diesen Teil der Ausführungen Lintzels muß ich ablehnen. Namentlich muß ich der Deutung widersprechen, welche die für das Problem der Doppelstufung wichtigste Quellenstelle, daß c 5 Capitulare Saxonicum erhält. Lintzel ist einer Ansicht Brunners gefolgt, die auch sonst Zustimmung gefunden hat, aber zweifellos unrichtig ist.

Den Problemen der Bußordnung soll meine zweite Untersuchung gewidmet sein.

### C. Die Ständelehre Herbert Meyers.

11. Herbert Meyer geht von einer ganz anderen Nachrichtengruppe aus. Er untersucht zunächst das Wesen und die Bedeutung des Handgemals. Auf Grund der Ergebnisse und in Anlehnung an Ernst Mayer gelangt er zu einer Ständelehre, die er auch für die Karolingerzeit und die Vorzeit vertritt. Im Hinblick auf die Unterscheidung von Edeling und Friling kann man die Lehre Herbert Meyers als die Theorie der *F a m i l i e n g e m e i n s c h a f t* bezeichnen.

Meyer nimmt an, daß die altsächsische Standesgliederung in ihren Grundzügen dem heutigen Adelsrecht Englands entsprochen habe. In England sei noch heute nur der Geschlechtsälteste, der Senior, als Lord oder Earl der Edle. Alle anderen Mitglieder seines Geschlechtes seien nicht adlig. Dieses Recht habe auch bei den Sachsen der Karolingerzeit gegolten. Die Edelinge der karolingischen Nachrichten seien die Geschlechtsältesten derselben Sippen, deren übrige Mitglieder den Stand der Frilinge bildeten. Der Vorzug der Geschlechtsältesten habe auf dem Besitze des Handgemals beruht, nämlich des Ahnhofs mit Gerichtsbarkeit und Ahnengrab, das sich im Wege der Einzelerbfolge auf den jeweils nächsten und ältesten Schwertmagen

vererbte. Nach Herbert Meyer ist daher die Abkunftbewertung vor der Wertung der Erstgeburt und des Besitzes zurückgetreten. Auf die Bußprobleme ist Meyer nicht eingegangen.

12. Den rechtswissenschaftlichen Arbeiten Herbert Meyers bringe ich große Wertschätzung entgegen. Ich bin ihm für reiche Belehrung verpflichtet. Auch diese Arbeit zeigt Vorzüge, namentlich die Kraft der lebendigen Anschauung, die für den Rechtshistoriker so wertvoll ist. Aber den Ergebnissen kann ich nicht zustimmen. Der Gedanke einer Familiengemeinschaft zwischen Edelingen und Frilingen steht nach meiner Überzeugung mit den klaren Aussprüchen der Quellen und mit den Werturteilen, die in ihnen hervortreten, in unvereinbarem Widerspruch, und auch die Grundlagen dieser Ständelehre halte ich nicht für richtig. Die Auffassung des sächsischen Handgemals als eines nach Erstgeburt sich vererbenden mit Gerichtshoheit ausgestatteten Stammguts ist nicht haltbar. Das Wort gibt in den sächsischen Fundstellen und auch sonst denjenigen Begriff wieder, den wir heute mit dem Worte Heimat verbinden. Diese schon früher von mir vertretene „Heimattheorie“ muß ich aufrechterhalten. Ich werde sie noch weiter begründen und durch eine Worterklärung ergänzen.

13. Auch bei der Auseinandersetzung mit Lintzel und Meyer kommen methodische Gesichtspunkte zur Geltung.

Zunächst einmal die Bewertung der Übersetzungsvorgänge<sup>18)</sup>. Beide Forscher bestreiten nicht die grundlegenden Einsichten und sprechen mir auch Verdienste zu. Die Einsicht selbst, daß Übersetzungen vorliegen, ist natürlich uralte. Nur auf die Folgerungen kommt es an, und diese Folgerungen werden sowohl von Lintzel wie von Herbert Meyer größtenteils abgelehnt. Lintzel<sup>19)</sup> beanstandet meine Lehre von der Übersetzung zu Protokoll und auch meine Beurteilung der lateinischen Standesbezeichnungen. Er lehnt die Umdeutung der merowingischen Volksrechte durch die karolingische Übersetzungstechnik ab<sup>20)</sup>. Herbert Meyer macht mir zum Vorwurf, daß ich Übersetzungsfehler auch bei Stellen annehme, „die fehlerlos aufgefaßt einen guten Sinn ergeben“<sup>21)</sup>. Was ich vertreten habe,

18) Vgl. meine Schrift, Die Übersetzungsvorgänge im frühen Mittelalter, 1951.

19) Rezension meiner Übersetzungsprobleme, ZRG. S. 287 ff.

20) Vgl. Stände S. 45 Anm. 2.

21) a. a. O. S. 26 Anm. 3, S. 45 Anm. 1. Den Anlaß zu diesem Vorwurfe

ist nur, daß jedesmal die Übersetzungsart zu beachten ist, die bei einer Stelle verwendet wurde. Liegt eine Quellenstelle vor, die nach der Äquivalentmethode gefertigt ist, so ist ein Sinn, der sich nur bei Unterstellung einer freien Übersetzung ergeben würde, zu beanstanden, auch wenn er sonst annehmbar wäre. Interessante Beispiele für die Anwendung der Übersetzungskritik bieten in der Lehre vom Handgemal die beiden Glossen zu *mundiburdium* und die Wiedergabe von *testamentum*<sup>22)</sup>.

Eine Rolle spielt auch ein anderer Gegensatz, der sich auf die Auslegung von Aussprüchen bezieht. Es ist der Gegensatz der bloß intuitiven Auffassung und der kritischen Vorstellungssuche<sup>23)</sup>. Auch die nachfolgenden Auseinandersetzungen scheinen mir dafür zu sprechen, daß meine methodischen Einsichten richtig und wertvoll sind. Allerdings stellen sie Anforderungen an die Einzelarbeit, und sie ergeben eine Ausführlichkeit der Darstellung, die ich bedaure, aber nicht ändern kann.

Die Arbeiten von Lintzel und von Herbert Meyer beziehen sich, wie oben bemerkt, auf so verschiedene Quellengebiete, daß sie eine getrennte Beurteilung fordern. Auch bei Lintzel empfiehlt es sich, seine Auffassung der Standesgliederung von den Bußproblemen zu scheiden. Dadurch ergibt sich eine Dreiteilung meiner Untersuchungen.

gibt die Urkunde von 927 (Hauthaler, Salzburger Traditionsurkunden, S. 185), in der der Veräußerer sich ein Teilgrundstück vorbehält „pro libertate tuenda“. Das Ergebnis derjenigen Auslegung, die Meyer für gut hält, führt zu dem Satze, daß der Vorbehalt „die persönliche Freiheit erhalte“ (vgl. a. a. O. S. 10 und S. 55 Anm. 1). Dieses Ergebnis ist aber nicht gut, sondern sachlich ganz unmöglich. Denn die persönliche Freiheit war schlechterdings nicht von dem Eigentume an einem Grundstücke, geschweige denn von dem Besitze eines Handgemals abhängig. Vgl. meine Ausführungen in meinem Aufsätze „Das Handgemal des Cod. Falkensteinensis“, in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. 28, S. 35 ff. Dazu die Genesisstelle a. a. O. S. 19 ff.

22) Vgl. unten § 26 Nr. 8.

23) Vgl. meinen Aufsatz „Auslegung durch Sprachgefühl und Vorstellungsanalyse“, Beilage zu meiner Schrift „Karl von Amira und mein Buch über den Sachsenspiegel“, 1907, S. 64 ff. Beispiele der Erschließung aus der Vorstellungskette bieten die Besprechung des c. 5 Cap. Sax. (§ 17 Nr. 7 und § 18 Nr. 3 u. 4), der Legitimationsstelle 1 des Sachsenspiegels (§ 24 Nr. 4) und der Anthmallumstellen der salischen Extravaganzen (§ 31).